

23. Findet die Vorschrift des § 50 ZPO. über die Barzahlung des Kapitalbetrags von Hypotheken usw., die trotz Nichtbestehens bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt sind, entsprechende Anwendung, wenn eine im geringsten Gebot berücksichtigte Hypothek einer nicht berücksichtigten Hypothek eines anderen Beteiligten im Rang nachsteht?

V. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1932 i. S. Stadtgemeinde W.  
(Kl.) w. B. Handelsbank (Bekl.). V 240/32.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kaufmann S. in B. war seit dem 13. Oktober 1923 Eigentümer des Grundstücks R.straße 19 daselbst. Im Jahre 1924 wurde für ihn in Abteilung III unter Nr. 31 eine Eigentümergrundschuld eingetragen in Höhe von 11000 g Feingold. Diese Grundschuld verpfändete er zunächst durch privatschriftlichen Vertrag vom 20. März und darauf durch notariellen Vertrag vom 15. September 1924 an die Klägerin zur Sicherung für alle ihr zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen die B.er Konservatorfabrik GmbH. in B., deren Geschäftsführer er war. Die Verpfändung wurde am 21. Oktober 1924 ins Grundbuch eingetragen. Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1926 übernahm er die Schuld der genannten Gesellschaft, die sich damals auf 22000 G.M. = 7885,30 g Feingold belief, als eigene und persönliche und trat der Klägerin die ihr verpfändete Grundschuld zu einem Teilbetrag von 7885,30 g Feingold unter Umwandlung in eine Darlehenshypothek mit Rang vor dem Überrest ab. Die Klägerin bewilligte gleichzeitig die Löschung des Pfandvermerks. Die Abtretung und die Löschung des Pfandvermerks wurden am 5. Januar 1927 ins Grundbuch eingetragen.

Im Jahre 1927 wurde auf Antrag der Klägerin wegen ihrer vorgenannten Hypothekenforderung die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet. In dem Versteigerungsverfahren meldete die Beklagte die für sie in Abt. III unter Nr. 19 seit dem 31. Oktober 1904 im Grundbuch eingetragen gewesene und am 13. November 1923 nach Zahlung gelöschte Hypothek von 65800 RM. an, nachdem sie am 18. Oktober 1927 einen Widerspruch gegen die Löschung hatte eintragen lassen. Ihre Hypothek wurde vom Versteigerungsrichter in Höhe des gesetzlichen Aufwertungs Betrags von 16100,48 RM. in das geringste Gebot aufgenommen mit der Bestimmung, daß sie bestehen bleibe und von dem Ersteher zu übernehmen sei. Die Klägerin hat hiergegen im Versteigerungstermin Widerspruch erhoben und, nachdem ihr als Meistbietender der Zuschlag zu dem durch Barzahlung zu berichtenden Gebot von 2167,02 RM. erteilt worden war, sofortige Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschuß eingelegt. Diese ist vom Landgericht zurückgewiesen und ihre sofortige weitere Beschwerde vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Hypothek der Beklagten der übrigen im Rang nachgehe und daher zu Unrecht in das geringste Gebot aufgenommen worden sei. Sie macht geltend, ihr bereits im Jahre 1924 erworbenes Pfandrecht sei bestehen geblieben zur Sicherung für die ihr zur Zeit der Zwangsversteigerung zustehende Forderung von 18734,49 RM. Zeitlich sei der Erwerb des Pfandrechts maßgebend, da die Abtretung nur eine Umwandlung oder Vertvirklichung des Pfandrechts darstelle. Sie nimmt die Beklagte unter Berufung auf § 50 ZVG. sowie aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung in Anspruch und hat beantragt, 1. festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, der Beklagten die im Grundbuch von B. Bb. 65 Bl. 3223/20 in Abt. III unter Nr. 5 eingetragenen 16100,48 GM. zu zahlen; 2. die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung der vorbezeichneten Hypothek einzuwilligen und der Klägerin den über die Post lautenden Hypothekenbrief herauszugeben.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Mit zutreffender Begründung hat das Oberlandesgericht ausgeführt, daß der Klagenanspruch schon an der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses vom 22. Februar 1928 scheitert. Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht durchschlagend.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß der Zuschlagsbeschuß die Bedeutung eines Richterpruchs hat, der bestimmend ist für die Rechtsstellung des Erstehers und für die Änderungen, die durch den Zuschlag an den Rechten der Beteiligten eintreten. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Zuschlagsbeschuß mit dem Gesetz im Einklang steht oder nicht (RGZ. Bd. 129 S. 155 [159] und die dort angezogenen Entscheidungen). Nur insofern ergibt sich aus § 50 ZVG. eine Schranke, als der Zuschlag nicht fähig ist, einem überhaupt nicht bestehenden Recht zur Entstehung zu verhelfen (RGUrt. vom 12. Februar 1930 V 492/28, abgedr. AufwRspr. Bd. 5 S. 302 Nr. 134).

Im vorliegenden Fall herrscht nun aber zwischen den Parteien kein Streit darüber, daß die Aufwertungshypothek der Beklagten von 16100,48 RM. zu Recht besteht. Gestritten wird nur darüber, ob

dieser Aufwertungshypothek der Vorrang vor der Hypothek der Klägerin gebührte. Für diesen Streit ist jedoch kein Raum mehr, nachdem der Zuschlagsbeschluß rechtskräftig geworden ist und die Klägerin von dem Recht aus § 91 Abs. 2 ZPO., das sie als Ersteherin und Gläubigerin durch einseitige Erklärung in der dort vorgeschriebenen Form und Frist hätte ausüben können, keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. das vorerwähnte Urteil). Denn dadurch, daß das Recht der Beklagten in das geringste Gebot aufgenommen wurde, ist es bestehen geblieben, während das im geringsten Gebot nicht berücksichtigte Recht der Klägerin mangels der Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 ZPO. endgültig erloschen ist (§§ 52, 91 ZPO.). Da dieses Recht untergegangen ist, so kann auch von einem Rangverhältnis zwischen ihm und dem Recht der Beklagten keine Rede mehr sein. Es ist somit durch den Zuschlag kein Vorrang des Rechts der Beklagten vor dem der Klägerin begründet worden, sondern es ist nur die negative Wirkung eingetreten, daß der Vorrang des Rechts der Klägerin, falls er sachlich-rechtlich bestanden haben sollte, mit dem gemäß § 91 Abs. 1 ZPO. eingetretenen Untergang dieses Rechts gegenstandslos geworden ist. Diese Folge des rechtskräftigen Zuschlagsbeschlusses kann im Prozeßwege nicht mehr beseitigt werden, wobei es natürlich keinen Unterschied machen kann, ob die Rechtskraft durch Nichteinlegung oder durch erfolglosen Gebrauch eines Rechtsmittels herbeigeführt worden ist.

§ 50 ZPO. trifft, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, deshalb nicht zu, weil die Hypothek der Beklagten materiell zu Recht besteht. Die Erweiterung dieser Vorschrift, die in dem Entwurf vorgesehen war, ist nicht Inhalt des Gesetzes geworden. Sie kann also keine unmittelbare Anwendung finden (vgl. RGZ. Bd. 59 S. 266). Aber auch eine sinngemäße Anwendung auf den vorliegenden Fall kann nicht in Frage kommen, da dieser sich von dem in § 50 ZPO. geregelten Tatbestand wesentlich unterscheidet. Dort sind es nicht die Versteigerungsbedingungen, die das Recht zum Erlöschen bringen, sondern das Recht besteht aus sachlich-rechtlichen Gründen überhaupt nicht, und es wird nur dieser materiellen Rechtslage durch die im § 50 enthaltene Ergänzung der Versteigerungsbedingungen Rechnung getragen. Hier aber wird das sachlich-rechtlich begründete Recht durch die infolge der Rechtskraft des Zuschlags maßgebenden Versteigerungsbedingungen nur vor dem Untergang bewahrt.

---

Ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten liegt nicht vor, da der rechtliche Grund des Bestehenbleibens ihres Rechts in dem Zuschlagsbeschuß zu erblicken ist.